Rat der
Europäischen Union

**Brüssel, den 23. November 2026**
**(OR. en)**

**16240/26**

**EF 304**
**ECOFIN 1513**
**DELACT 178**

**ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

| | |
|---|---|
| Absender: | Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission |
| Empfänger: | Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union |
| Nr. Komm.dok.: | C(2026) 7817 final |
| Betr.: | DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 9.11.2026 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Transparenz, Überprüfung und Validierung von Methoden |

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 7817 final.

Anl.: C(2026) 7817 final

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 9.11.2026
C(2026) 7817 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 9.11.2026**

**zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Transparenz, Überprüfung und Validierung von Methoden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

# BEGRÜNDUNG

## 1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Ziel dieser Delegierten Verordnung der Kommission ist es, Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG-Faktoren) stärker in die Ratingmethoden und die anschließende öffentliche Bekanntgabe einzubeziehen sowie die Transparenz und Glaubwürdigkeit des Ratingprozesses zu verbessern.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen[1] wurde der EU-Rechtsrahmen für Ratingagenturen geschaffen. In dieser Verordnung werden Vorschriften zur Vermeidung von Interessenkonflikten, zur Gewährleistung methodischer Strenge und zur Verbesserung der Transparenz für Anleger festgelegt. In Anhang I werden ausführliche Offenlegungen zu den Ratings und Methoden vorgeschrieben.

Im Rahmen des Aktionsplans für ein nachhaltiges Finanzwesen von 2018 wurde mit den Offenlegungsleitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) von 2020[2] die Transparenz der Einbeziehung von ESG-Faktoren in Ratings verbessert. In der Risikoanalyse der ESMA von 2022 zu Trends, Risiken und Schwachstellen[3] wurde die Berücksichtigung von ESG-Faktoren in den Methoden von Ratingagenturen bewertet. Ausgehend von den daraus gewonnenen Erkenntnissen hat sich die Kommission verpflichtet, alle weiteren erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass ESG-Risiken systematisch in Ratings erfasst werden, und um die Transparenz bei der Einbeziehung von ESG-Faktoren zu verbessern.

Eines der Hauptprobleme, das sich aus der Bewertung der ESMA, den Konsultationen der Interessenträger und der Folgenabschätzung von 2023 zur ESG-Ratingverordnung[4] ergeben hat, ist die unzureichende Offenlegung in Bezug auf ESG-Faktoren. Bei ESG-Offenlegungen in Pressemitteilungen von Ratingagenturen haben sich zwar seit der Einführung der einschlägigen Leitlinien Verbesserungen eingestellt, doch sind sie nach wie vor unzureichend, insbesondere im Hinblick auf die Frage, wie ESG-Faktoren Änderungen von Ratings beeinflussen, sodass hier noch Raum für weitere Verbesserungen besteht.

Um diese Probleme anzugehen, ersuchte die Kommission die ESMA im Jahr 2023 um eine fachliche Empfehlung mit Vorschlägen dazu, wie der Regulierungsrahmen für Ratingagenturen angepasst werden könnte, um ESG-Faktoren stärker in die Methoden einzubeziehen. Die ESMA gab ihre endgültige fachliche Empfehlung Ende 2024 ab[5].

Für mehr Transparenz sollte im Rahmen der Änderung von Anhang I der Verordnung über Ratingagenturen festgelegt werden, dass Ratingagenturen die Informationen über ESG-Faktoren, die in Ratings eingeflossen sind, offenlegen müssen.

Mit der vorliegenden Delegierten Verordnung werden gezielte Anpassungen des Anhangs I der Verordnung über Ratingagenturen zur Verschärfung der Transparenzanforderungen vorgenommen. Dadurch soll insbesondere ein kohärenteres Ergebnis bei der Offenlegung

---

[1] ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1 (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1060/oj).

[2] Leitlinien zu den für Ratings geltenden Offenlegungspflichten (ESMA33-9-320).

[3] Textanalyse von ESG-Offenlegungen in Pressemitteilungen von Ratingagenturen (ESMA80-195-1352).

[4] Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen – Folgenabschätzungsbericht zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Transparenz und Integrität von Rating-Tätigkeiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (ESG) (SWD(2023) 204 final).

[5] Fachliche Empfehlung der ESMA zur Überarbeitung der Delegierten Verordnung (EU) 447/2012 der Kommission und von Anhang I der Verordnung über Ratingagenturen (ESMA84-2037069784-2196).

erreicht werden sowie eine bessere Nachvollziehbarkeit dessen, ob und wie Ratingagenturen in ihrer Bonitätsprüfung ESG-Erwägungen gemäß ihren öffentlich zugänglichen Methoden berücksichtigen. Diese überarbeiteten Bestimmungen sollen sowohl für neue Emissionen als auch für Änderungen von Ratings gelten. Zudem werden die vorgeschlagenen Änderungen dazu beitragen, die Transparenz des Validierungsprozesses von Ratingagenturen zu verbessern und Klarheit über die internen Zuständigkeiten für diesen Prozess zu schaffen.

Mit dieser Delegierten Verordnung sollen die Offenlegungen von ESG-Faktoren gemäß den ESMA-Leitlinien so vereinheitlicht werden, dass eine bessere Kohärenz und Vergleichbarkeit erreicht wird. Aus der von der ESMA in ihrer fachlichen Empfehlung[6] erstellten Kosten-Nutzen-Analyse geht hervor, dass den Ratingagenturen durch die vorgeschlagenen Änderungen nur in begrenztem Maße zusätzlicher Aufwand für die Befolgung der Vorschriften entstehen dürfte. Wie in der Empfehlung dargelegt, dürften die damit verbundenen Kosten durch die schrittweise Umsetzung des vereinheitlichten EU-Regulierungspakets für ein nachhaltiges Finanzwesen mittel- bis langfristig sogar sinken. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Vorteile einer stärkeren Angleichung der Offenlegungen von Ratingagenturen – durch den Abbau von Informationsasymmetrien – die Kosten überwiegen werden.

## 2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Die ESMA hat eine fachliche Empfehlung beigetragen, die sie der Kommission vorgelegt hat[7].

Die ESMA hat eine öffentliche Konsultation zum Entwurf der Delegierten Verordnung der Kommission durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert, die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) konsultiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt.

Die aus Vertretern der Mitgliedstaaten bestehende Sachverständigengruppe des Europäischen Wertpapierausschusses wurde am 15. Juli 2026 konsultiert.

## 3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dieser Delegierten Verordnung wird Anhang I der Verordnung über Ratingagenturen gezielt überarbeitet.

Gemäß Nummer 1 des Anhangs dieser Delegierten Verordnung müssen Ratingagenturen klare Verfahren für die Validierung ihrer Methoden, Modelle und grundlegenden Annahmen für Ratings festlegen.

Mit Nummer 2a des Anhangs dieser Delegierten Verordnung wird eine neue Offenlegungspflicht eingeführt. Danach müssen Ratingagenturen mit einer kurzen Erläuterung auf ESG-Faktoren hinweisen, die Ratings oder Ausblicke beeinflussen, um so für Transparenz zu sorgen und die Ziele der EU für ein nachhaltiges Finanzwesen zu erfüllen.

---

6 Siehe Fußnote 5 – Fachliche Empfehlung der ESMA zur Überarbeitung der Delegierten Verordnung (EU) 447/2012 der Kommission und von Anhang I der Verordnung über Ratingagenturen (ESMA84-2037069784-2196).

7 Siehe Fußnote 6.

Gemäß Nummer 2b des Anhangs dieser Delegierten Verordnung müssen Ratingagenturen nicht nur die von ihnen verwendeten Methoden offenlegen, sondern auch die Verfahren, mit denen sie diese Methoden bei der Gestaltung von Ratings oder Ratingausblicken validieren.

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 9.11.2026**

**zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Transparenz, Überprüfung und Validierung von Methoden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen[1], insbesondere auf Artikel 37,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Um zu gewährleisten, dass die Offenlegung von Ratings auf einheitliche und vergleichbare Weise erfolgt und um die Annahme durch die Ratingagenturen zu fördern, sollten die Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) zu den für Ratings geltenden Offenlegungspflichten[2] in die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 aufgenommen werden.

(2) Transparenz bei Ratings ist unerlässlich, damit die Anleger, Emittenten und andere Marktteilnehmer fundierte Entscheidungen treffen können. Durch die zunehmende Bedeutung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG-Faktoren) bei der Kreditrisikobewertung ist eine klare Offenlegung erforderlich, wenn diese Faktoren ein Rating oder einen Ratingausblick wesentlich beeinflussen. Um das Marktvertrauen zu stärken, sollten Ratingagenturen die berücksichtigten ESG-Faktoren in ihren Veröffentlichungen benennen und erläutern.

(3) Die Überprüfung und Validierung der Methoden sind entscheidend, um die Integrität und Zuverlässigkeit von Ratings zu gewährleisten. Damit im organisatorischen Rahmen von Ratingagenturen der Bedeutung der methodischen Validierung Rechnung getragen wird, muss neben der Überprüfung auch die Validierung der Methoden ausdrücklich in die entsprechenden organisatorischen Anforderungen aufgenommen werden.

(4) Die Validierung der Methoden ist ein grundlegender Schritt, mit dem sichergestellt wird, dass Ratings auf soliden, zuverlässigen und einheitlich angewandten Kriterien beruhen. Um die Transparenz hinsichtlich der methodischen Grundlagen von Ratings zu verbessern und sicherzustellen, dass die Marktteilnehmer besser darüber informiert sind, wie streng die den Ratings zugrunde liegenden Bewertungen sind, sollten Ratingagenturen nicht nur die von ihnen verwendeten Methoden offenlegen, sondern auch die Verfahren, anhand derer diese Methoden validiert werden.

---

1 ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1060/oj.

2 Leitlinien zu den für Ratings geltenden Offenlegungspflichten (ESMA33-9-320).

(5) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 sollte daher entsprechend geändert werden.

(6) Der Geltungsbeginn dieser Verordnung sollte aufgeschoben werden, um den Ratingagenturen ausreichend Zeit dafür einzuräumen, Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG-Faktoren) stärker in ihre Ratingmethoden und die entsprechenden Offenlegungen einzubeziehen und die Transparenz und Glaubwürdigkeit des Ratingprozesses zu verbessern.

(7) Die Bestimmungen dieser Verordnung tragen der fachlichen Empfehlung der ESMA Rechnung[3], die sie der Kommission vorgelegt hat —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum 12 Monate nach Inkrafttreten einfügen].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9.11.2026

*Für die Kommission*
*Die Präsidentin*
*Ursula VON DER LEYEN*

[3] Fachliche Empfehlung der ESMA zur Überarbeitung der Delegierten Verordnung (EU) 447/2012 der Kommission und von Anhang I der Verordnung über Ratingagenturen (ESMA84-2037069784-2196).